



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz

**Änderung vom 11. Februar 2020**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 7. März 2013, vom 4. Februar 2016 und vom 29. Januar 2019<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Ausbaugewerbes der Westschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang VIII  
Aufgehoben*

*Anhang IX  
Art. 2*

Die Effektivlöhne aller Arbeitnehmer werden um 0,3 % erhöht. Berechnungsgrundlage ist der Einzellohn vom 31. Dezember 2019.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2020 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 2 des Anhangs IX zum Gesamtarbeitsvertrag anrechnen.

<sup>1</sup> BBl 2013 2255, 2016 1253, 2019 1339

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

11. Februar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr